

Übersicht über Parkausweise und deren medizinische Voraussetzungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen, Hinweise zum Verfahren			
Erläuterungen	blauer Parkausweis	orangefarbener Parkausweis	gelber Parkausweis
anspruchsberechtigter Personenkreis der Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen	<ol style="list-style-type: none"> 1. außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen aG ist festgestellt) 2. blinde Menschen (Merkzeichen Bl ist festgestellt) 3. schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Fehlen beider Arme) oder Phokomelie (Hände und Füße setzen unmittelbar am Rumpf an) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G und B und GdB 80 für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) 2. schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G und B und GdB 70 für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) <u>und gleichzeitig</u> GdB 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane 3. schwerbehinderte Menschen mit GdB 60 wegen Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa 4. schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang <u>und zugleich</u> künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB 70 vorliegt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G und GdB 70 für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und/oder LWS) <u>und gleichzeitig</u> GdB 50 für Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge 2. Schwerbehinderte Menschen mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) 3. vorübergehend Berechtigte, die aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder nach einer schweren Operation vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum an so starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der LWS leiden, dass ihnen vermeidbare Wege erspart werden müssen
für die Durchführung des Verfahrens und Ausstellung der Parkausweise zuständige Behörde	zuständige Straßenverkehrsbehörde in den Großen Kreisstädten bzw. im Landratsamt Mittelsachsen	wie blauer Parkausweis	wie blauer Parkausweis

Erläuterungen	blauer Parkausweis	orangefarbener Parkausweis	gelber Parkausweis
<p>Nachweismittel über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen</p>	<p>Schwerbehindertenausweis mit festgestelltem Merkzeichen aG und/oder BL</p> <p>Bestätigung des Referats Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeld über das Vorliegen von beidseitiger Amelie/Phokomelie (s. Hinweise zum Verfahrensablauf)</p>	<p>Schwerbehindertenausweis mit den festgestellten Merkzeichen B und G sowie Bescheinigung/Bestätigung des Referats Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeld über das Vorliegen der entsprechenden Mindest-GdB-Werte für die einzelnen Funktionsstörungen bzw. der anspruchsbegründenden Erkrankungen (s. Hinweise zum Verfahrensablauf)</p>	<p><u>Ziffern 1-2:</u> Schwerbehindertenausweis mit festgestelltem Merkzeichen G sowie Bescheinigung/Bestätigung des Referats Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeld über das Vorliegen der entsprechenden Mindest-GdB-Werte für die einzelnen Funktionsstörungen bzw. der anspruchsbegründenden Erkrankungen (s. Hinweise zum Verfahrensablauf)</p> <p><u>Ziffer 3:</u> ärztliche Bescheinigung</p>
<p>Rechtsgrundlagen</p>	<p>VwV-StVO zu §§ 45, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO; § 229 Abs. 3 SGB IX</p>	<p>wie blauer Parkausweis</p>	<p>Sächsische VwV Parkerleichterungen vom 13.12.2011</p>
<p>Geltungsbereich der Parkerleichterungen (nähere Auskünfte erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde)</p>	<p>gesamtes Bundesgebiet und EU</p>	<p>gesamtes Bundesgebiet</p>	<p>Freistaat Sachsen</p>

Erläuterungen	blauer Parkausweis	orangefarbener Parkausweis	gelber Parkausweis
<p>typische Parkerleichterungen (nähere Auskünfte erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde)</p>	<p>Parken auf Behindertenparkplätzen (mit Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet);</p> <p>Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot; Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich des Zonenhalteverbots;</p> <p>Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist;</p> <p>Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung;</p> <p>Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden;</p> <p>Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs</p>	<p>wie blauer Parkausweis jedoch ohne Berechtigung des Parkens auf Behindertenparkplätzen</p> <p><u>Hinweis:</u> Inhaber dieses Parkausweises können zusätzlich den gelben Parkausweis für Sachsen beantragen und damit <u>ausnahmsweise</u> die Berechtigung zum Parken auf in der Ausnahmegenehmigung für Sachsen konkret benannten Behindertenparkplätzen erhalten – Entscheidung obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde</p>	<p>wie blauer Parkausweis (nur im Freistaat Sachsen, nicht im gesamten Bundesgebiet) mit der <u>ausnahmsweisen</u> Berechtigung zum Parken auf in der Ausnahmegenehmigung konkret benannten Behindertenparkplätzen – Entscheidung obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde</p>

Erläuterungen	blauer Parkausweis	orangefarbener Parkausweis	gelber Parkausweis
Hinweise zum Verfahrensablauf	<p>Die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen trifft ausschließlich die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Bei dieser ist auch der Antrag mit den Nachweisen einzureichen.</p> <p>Im Einzelfall wird durch die Straßenverkehrsbehörde vom Referat Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeld eine interne Stellungnahme darüber abgefordert, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für besondere Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen (s. Erläuterungen zum anspruchsberechtigten Personenkreis auf Seite 1) vorliegen. Dies ist jedoch nur mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung möglich.</p> <p>Bei Fragen zum Thema Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen wenden Sie sich bitte unmittelbar an Ihre zuständige Verkehrsbehörde im Landratsamt Mittelsachsen oder in den Großen Kreisstädten.</p>		